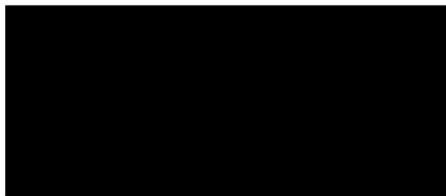




Bundespolizeipräsidium



POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidium  
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam

X



POSTANSCHRIFT

TEL

FAX

BEARBEITET VON

E-MAIL

INTERNET [www.bundespolizei.de](http://www.bundespolizei.de)

DATUM Potsdam, 4. Juli 2019

AZ 71 - 10 00 11 - 0008 - 19-05 u.a.

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**

HIER Videoüberwachung an den Hauptbahnhöfen Hannover, München, Kassel, Stralsund, Stuttgart und Frankfurt am Main

BEZUG Ihre Anfragen an die Bundespolizeidirektionen München, Stuttgart, Koblenz, Bad Bramstedt und Hannover per Mail

Sehr geehrte 

ich beziehe mich auf die o.g. Anfragen, die zeitgleich per E-Mail in den Bundespolizeidirektionen Hannover, München, Koblenz, Bad Bramstedt und Stuttgart in der 21. und 22. Kalenderwoche eingegangen sind.

Zu den angeforderten Informationen teile ich Ihnen folgendes mit:

An den Bahnhöfen Stralsund Hauptbahnhof und Kassel Hauptbahnhof gibt es keine- durch die Bundespolizei betriebenen- Überwachungskameras. Aus diesem Grund kann Ihre Anfrage zu diesen beiden Stationen nicht beantwortet werden.

Die nachfolgende Antwort ist sowohl für die weiteren, von Ihnen angefragten Bahnhöfe, als auch für alle weiteren Bahnhöfe gültig, an denen die Bundespolizei die datenschutzrechtliche Verantwortung trägt.

I. Der Antrag auf Auskunft wird abgelehnt, soweit um Übersendung einer Aufzählung aller installierten Überwachungskameras an den von Ihnen angefragten Bahnhöfen mit deren jeweiligen Standorten gebeten wird.

### Begründung:

Die begehrte Auskunft kann nicht erteilt werden, da das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Belange der inneren oder äußeren Sicherheit haben kann bzw. die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

BANKVERBINDUNG Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel  
Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg  
IBAN DE18 2000 0000 0020 0010 66  
BIC MARKDEF1200

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam  
Haus 44

VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn Kunersdorfer Straße  
Linien 91, 92, 93, 96, 99



Die Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen, mithin auch auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes, erfüllt eine **kriminologische Doppelfunktion**: Sie soll zum einen zukünftige Straftaten verhindern, insbesondere die Anzahl der Straftaten an Kriminalitätsbrennpunkten senken (generalpräventive Gründe). Zum anderen soll die Videoüberwachung, respektive die nachträgliche Auswertung von aufgezeichnetem Material, in repressiver Hinsicht dazu beitragen, Täter in kurzer Zeit zu erkennen, Tathergänge nachzuvollziehen und begangene Taten schneller aufzuklären. Durch die Videoüberwachung/-aufzeichnung wird die Polizei in die Lage versetzt, Straftaten zu erkennen sowie schnell und gezielt zu reagieren, um Straftäter unmittelbar nach Tatbegehung identifizieren und festnehmen zu können oder sie gegebenenfalls an der Begehung weiterer Straftaten zu hindern; auch hilfsbedürftigen Personen und Opfern kann die Polizei dadurch zeitnah helfen.

Im Interesse dieser kriminologischen Funktion von Videoüberwachung/ -aufzeichnung ist eine Aufzählung aller installierten Überwachungskameras in den Verkehrsstationen der DB Station & Service AG abzulehnen.

Mithin liegt hinsichtlich dieser Anfrage ein Ausschlussgrund gem. § 3 Nr. 1 c) bzw. Nr. 2 IFG vor.

Eine positive Entscheidung über diesen Teil des Antrags und eine Erteilung der begehrten Information ist aus den genannten Gründen auch künftig nicht möglich.

II. Im Übrigen gebe ich den Auskunftsanträgen statt und erteile die begehrten Auskünfte zu den Fragen:

1. *Wie lange werden die Aufnahmen gespeichert?*

Die Bundespolizei kann gem. § 27 S. 1 Nr. 2 Bundespolizeigesetz (BPolG) selbstständige Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte einsetzen, um Gefahren für die in § 23 Abs. 1 Nr. 4 BPolG bezeichneten Objekte oder für dort befindliche Personen oder Sachen zu erkennen. Die auf diese Weise aufgezeichneten personenbezogenen Daten sind spätestens nach 30 Tagen zu vernichten, soweit sie nicht zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit benötigt werden.

2. *Sind einige Überwachungskameras bereits mit biometrischer Gesichtserkennung ausgestattet?*

2.1. *Falls ja: Seit wann, wie viele und welche?*

2.2. *Falls nein: War/Ist das geplant?*

2.2.1 *Falls ja: Bitte senden Sie mir umfangreiche Informationen diesbezüglich.*

Zur Beantwortung fasse ich die Fragestellung zusammen. An den von Ihnen angefragten Bahnhöfen gibt es keine Überwachungskameras mit biometrischer Gesichtserkennung. Es gab / gibt hierzu diesbezüglich keine Planungen.

3. Gibt es Statistiken, ob durch den Einsatz von Überwachungskameras Straftaten vereitelt bzw. aufgeklärt werden konnten? Wenn ja, bitte ich um die Zusendung dieser Statistiken.

	2016	2017
Gesamt	1888	1943
Körperverletzungen	683	789
Diebstahl	304	295
Sachbeschädigungen	129	99
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	106	83
Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz	55	69
Hausfriedensbruch	51	50
Erschleichen von Leistungen	18	25
Betrug	24	21
Staatsschutzdelikte	7	18
Raub	15	16

Hinweis: Eine Statistik für 2018 liegt bisher noch nicht vor. Bei der tabellarischen Darstellung handelt es sich ausschließlich um aufgeklärte Straftaten, d.h. in diesen Fällen wurden die Täter der Bundespolizei bekannt. Eine statistische Erfassung der verhinderten Straftaten gibt es hingegen nicht.

4. Wie viele Anzeigen wurden, aufgrund der Überwachungsaufnahmen, in den Jahren 2017 und 2018 angefertigt?

Hierzu gibt es keine statistische Erfassung.

5. Wird auf den Einsatz von Videoüberwachung, vor Betreten des Gebäudes, hingewiesen, beispielsweise durch Hinweisschilder?  
 5.1 Wenn ja: erfüllen diese Hinweise die Voraussetzungen der DSGVO? Sind die Hinweise mit Piktogrammen versehen? Wie viele Hinweisschilder gibt es, wo genau sind diese?

Die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder statuieren eine **Hinweispflicht** auf die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Vgl. § 4 Abs. 2 BDSG). Nach § 27 Satz 2 BPOLG, der als Spezialnorm zur Anwendung kommt, wird auf die Videoüberwachung/-aufzeichnung durch entspre-

chende Hinweisschilder an den Zugängen (z.B. „Dieser Bereich wird von/vom ... videoüberwacht.“) bzw. eindeutige graphische Symbole (Piktogramme), die einen hohen Wiedererkennungswert aufweisen, hingewiesen. Die Hinweise entsprechen den Vorgaben des Datenschutzrechts.

6. *Ist ein externer Dienstleister mit dem Betrieb der Kameras beauftragt (z.B. Überwachung der Live-Bilder, Speicherung und Auswertung des Bildmaterials, etc.)? Falls ja: Bitte senden Sie mir umfangreiche Informationen diesbezüglich.*

Die Deutsche Bahn AG betreibt die Videotechnik auf ausgewählten Verkehrsstationen für die Bundespolizei. Die Nutzung der Videotechnik erfolgt auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen.

7. *Welche dritten Parteien haben mittelbaren oder unmittelbaren Zugriff auf die Kameradaten?*

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 6.

6. *An welche dritten Parteien wurden in den Jahren 2017 und 2018 weitergegeben?*

Die Frage ist unverständlich.

- 7) *An welche dritten Parteien werden Kameradaten weitergegeben?*

Eine Weitergabe erfolgt nur auf Anforderung und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Die Erteilung dieser Auskünfte erfolgt kostenfrei, § 10 Abs. 1 S. 2 IFG.  
Bezüglich etwaiger weiterer Anfragen weise ich jedoch vorsorglich darauf hin, dass Kosten nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) anfallen können. Der Gebührenrahmen in Höhe von bis zu 500,00 € kann gegebenenfalls ausgeschöpft werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann beim Bundespolizeipräsidium, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bpolp.de-mail.de](mailto:poststelle@bpolp.de-mail.de)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Absender:

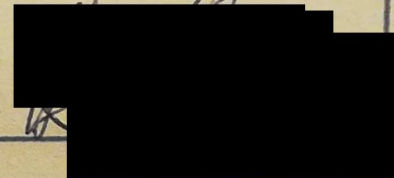
**Bundespolizeipräsidium**  
**Heinrich-Mann-Allee 103**  
**14473 Potsdam**

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

**Zugestellt am**

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

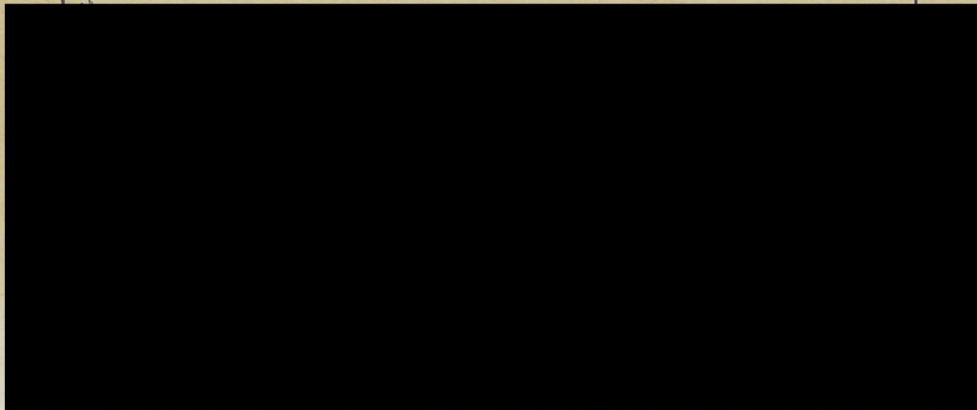
08.07.19



Aktenzeichen



[ 71-100011-0008-19-05 u. a. ]



## Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:  
\_\_\_\_\_
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen